

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Landtag von Niederösterreich  
Landtag von Niederösterreich  
Landtag von Niederösterreich

G e s e t z

vom .-7. Juli 1977....,

mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (2. DPL-Novelle 1977)

#### Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1.2200-7, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 176 hat zu entfallen.

2. § 176 hat zu lauten:

(1) Ein Fahrtkostenzuschuß gebührt nur auf Antrag.

(2) Beamte, die im Zeitpunkt der Antragstellung bei einer Dienststelle in Wien beschäftigt sind, haben den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni bis spätestens 31. August und für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember bis spätestens 28. (29) Februar geltend zu machen.

(3) Beamte, die im Zeitpunkt der Antragstellung bei einer Dienststelle in Niederösterreich beschäftigt sind, haben den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß für die Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 30. November und für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 31. Mai geltend zu machen.

(4) Nach Ablauf von drei Jahren ab dem Ende des Anspruchszeitraumes gemäß den Abs. 2 und 3 ist der Anspruch verjährt.

3. § 177 hat zu lauten:

Der Auszahlungsbetrag ist in der Weise auf volle Schillinge

./.

zu runden, daß Beträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag ergänzt werden.

4. Die Überschrift vor § 178 hat zu lauten:

2. Abschnitt

Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten

5. § 178 hat zu lauten:

(1) Dem Beamten, dessen Dienststelle in Niederösterreich liegt, gebührt für Fahrten von seiner Wohnung zur Dienststelle und zurück ein täglicher Fahrtkostenzuschuß in dem Ausmaß, als dabei unter Zugrundelegung der kürzesten benützbaren Straßenverbindung eine Strecke von mehr als 15 Kilometer zurückgelegt wird; für Beamte im Straßen-(Brücken-)bau- und Erhaltungsdienst gilt dies jedoch für Fahrten zum und vom Ort, an dem sich der Beamte einzufinden hat, insbesondere bis zur Straßenmeisterei (Brückenmeisterei), zum Sammelplatz oder Einsatzort.

(2) Dem Beamten, dessen Dienststelle in Wien liegt, gebührt für Fahrten von seiner in Niederösterreich gelegenen Wohnung zur Dienststelle und zurück ein täglicher Fahrtkostenzuschuß unter Zugrundelegung der kürzesten benützbaren Straßenverbindung zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle, ab der der Tarif der Straßenbahn der Wr. Verkehrsbetriebe gilt.

(3) Der Fahrtkostenzuschuß beträgt täglich:

Straßenverbindung gemäß den Abs.1 und 2		Täglicher Fahrtkosten- zuschuß	Kilometer	Schilling
Kilometer	Schilling			
1	0,90		36	18,--
2	1,80		37	18,20
3	2,65		38	18,40
4	3,50		39	18,55
5	4,25		40	18,75
6	5,--		41	18,90
7	5,75		42	19,05
8	6,45		43	19,20
9	7,15		44	19,35
10	7,80		45	19,45
11	8,40		46	19,60
12	9,05		47	19,70
13	9,60		48	19,80
14	10,15		49	19,90
15	10,70		50	20,--
16	11,20		51	20,10
17	11,70		52	20,20
18	12,20		53	20,25
19	12,65		54	20,35
20	13,10		55	20,40
21	13,50		56	20,50
22	13,90		57	20,55
23	14,30		58	20,60
24	14,65		59	20,65
25	15,--		60	20,70
26	15,35		61	20,75
27	15,65		62	20,80
28	16,--		63-64	20,85
29	16,25		65-67	20,90
30	16,55		68-70	20,95
31	16,80		71-73	21,--
32	17,10		74-76	21,05
33	17,30		77-79	21,10
34	17,55		80-82	21,15
35	17,75		83-84	21,20
			ab 85	pro km 0,25

(4) Der tägliche Fahrtkostenzuschuß gemäß Abs.3 ändert sich um den Hundertsatz, um den sich die Höhe des Kilometergeldes gemäß § 142 Abs.2 ändert. Änderungen des täglichen Fahrtkostenzuschusses werden mit dem auf die Änderung des Kilometergeldes folgenden Monatsersten, oder wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tage wirksam.

6. § 180 Abs.1 hat zu lauten:

(1) Wochenendfahrten von der im Dienstort gelegenen Wohnung eines

a) verheirateten Beamten zum in Niederösterreich oder Wien liegenden Wohnsitz des Ehegatten oder

b) unverheirateten Beamten zum in Niederösterreich oder Wien liegenden Wohnsitz der Eltern

werden in der Höhe des Fahrpreises für das dem Beamten zur Verfügung stehende, billigste Massenbeförderungsmittel ersetzt, wobei dieser Betrag den Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten gemäß § 178 Abs.1 unter Zugrundelegung von fünf Tagen nicht übersteigen darf.

7. § 180 Abs.4 hat zu entfallen.

8. Im § 180 erhalten die bisherigen Abs.5 und 6 die Bezeichnung 4 und 5.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.